

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Umweltamt Abteilung Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit

Die Windpark Druiberg GmbH & Co. KG, Zum Butterberg 157a, 38836 Osterwieck hat mit Antrag vom 02.06.2021 beim Landkreis Harz nach §§ 4, 6 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt, am Standort

Osterwieck, Rohrsheim,
Gemarkung: Rohrsheim
Flur: 14
Flurstück(e): 58

eine Windkraftanlage (WKA 42) zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 (2) Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch die geplante Windkraftanlage (WKA 42) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine separate Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Prüfung der Schutz- und Vorsorgepflichten nach dem BImSchG bleibt davon unberührt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (2) Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben der Anlage 3 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Mit dem geplanten Vorhaben zur Errichtung einer Windkraftanlage wird die bestehende Windfarm Dardesheim um eine WKA erweitert. Der geplante Standort befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie. Im gegenständlichen Verfahren beabsichtigt ein Betreiber eine weitere WKA innerhalb einer bestehenden Windfarm mit bereits 44 WKA zu errichten. Das Vorhaben wird Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, das Schutzgut Tiere sowie das Schutzgut Mensch haben. Diese Auswirkungen können mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren soweit reduziert werden, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht wird.

Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage in der Windfarm Dardesheim, Gemarkung Rohrsheim, Flur 14, Flurstück 58. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Typ Enercon E 160 EP 5 E 3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Gesamthöhe von 246,6 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m.

Die Windkraftanlage wird mit Sicherheits-, Brems- und Abschaltssystemen ausgerüstet und entspricht damit dem derzeitigen Stand der Sicherheitstechnik. Eine integrierte Eiserkennung mit entsprechender Abschaltautomatik sichert die Umgebung des Standortes vor unkontrolliertem Eisabwurf. Die Windkraftanlage wird zudem sowohl mit Blitzschutzanlage, als auch mit entsprechendem Flugbefeuersystem durch Tages- und Nachtkennzeichnung, einschließlich einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet.

Im Beurteilungsgebiet besteht bereits eine deutliche Vorbelastung hinsichtlich Lärm- und Schattenwurfemissionen sowie hinsichtlich der Einwirkungen auf die Landschaft. Durch die Errichtung der beantragten Windkraftanlage wird die durch die bestehende Windfarm verursachte Gesamtbelastung sowohl hinsichtlich verursachter Emissionen, als auch hinsichtlich der sonstigen Umweltauswirkungen nur geringfügig erhöht.

Der beantragte Standort ist bereits an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Bestehende Zuwegungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen zu den bereits betriebenen Anlagen können weiter genutzt werden.

Da eine Flächenversiegelung nur im Bereich der Fundamente erforderlich ist, stehen die verbleibenden Flächen unterhalb der WKA weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Der Standort sowie die Umgebung sind durch eine intensiv genutzte und weitgehend ausgeräumte Ackerlandschaft, die durch die bestehenden WKA stark vorbelastet und überformt ist, geprägt.

Entsprechend der vorgelegten naturschutzfachlichen Bewertung sind Änderungen der Habitatstrukturen innerhalb des FFH-Gebietes durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächen am Druiberg werden aufgrund standortspezifischer Besonderheiten verbunden mit geringem Nahrungsangebot für die Greifvögel seltener zur Nahrungssuche angefliegen. Das Kollisionsrisiko für Greifvögel ist daher für die betreffenden Standorte vermindert. Negative Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutzgebiete (NSG) sind unter Berücksichtigung der NSG-Schutzziele und der räumlichen Entfernung nicht zu erwarten.

Die von der geplanten Windkraftanlage verursachten Geräuschimmissionen verursachen an den nächstgelegenen Wohnnutzungen keine erheblichen zusätzlichen Lärmimmissionen. Auch periodischer Schattenwurf ist durch die beantragte WKA 42 an keinem maßgeblichen Immissionsort wahrnehmbar. Die beantragte WKA wird mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet. Damit wird das Rotlichtblinken während der Nachtzeit deutlich reduziert, auf die Zeiten in denen die Flugsicherheit tatsächlich betroffen ist.

Es sind geringfügige Beeinträchtigungen durch punktuelle Versiegelungen im Bereich des Anlagenfundaments zu erwarten. Für die Herstellung von Zuwegungen und die Anbindung an bestehende

Leitungen können zum Teil die vorhandenen Anlagen genutzt werden. Damit werden die Neuversiegelungen von Bodenflächen nur im Bereich geringer Flächenanteile erfolgen.

Der Standort befindet sich in relativ großer Entfernung zu Brutstandorten der Greifvögel. Eine Aufgabe der Brutplätze ist daher nicht zu erwarten. Besondere Standortbedingungen, die das Kollisionsrisiko erhöhen würden, wie z.B. Zugkorridore o.ä. sind nicht gegeben. Im Hinblick auf die bestehenden Windkraftanlagen konnte in der Vergangenheit keine konzentrierte Gefährdungslage hinsichtlich Kollisionen der Greifvögel mit den Rotorblättern der Windkraftanlagen festgestellt werden. Das allgemeine Vogelschlagrisiko, das sich mit jeder Anlage geringfügig erhöht, wird gegenüber dem derzeitigen Stand nicht wesentlich verschlechtert. Vollständig auszuschließen sind Auswirkungen auf Greifvögel nicht. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Aufgrund der ausgeräumten Agrarstruktur besitzt der Standort für die Fledermausfauna geringe Bedeutung. Auswirkungen des Vorhabens auf Kleinsäuger (Hamster) sind als unkritisch zu bewerten.

Der Standort sowie die nähere Umgebung weist geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf und ist durch den bestehenden Windpark erheblich vorbelastet. Mit der Errichtung der zusätzlichen Windkraftanlage innerhalb des bestehenden Windparks wird eine Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild bewirkt.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landkreis Harz, Umweltamt, Abteilung Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

23.05.2022
Halberstadt

Sinnecker

Siegel